

## Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern, Bäumen und Gras

Gestützt auf Art. 25 Strassengesetz Kanton Schaffhausen und § 15 Strassenverordnung Kanton Schaffhausen fordert die Gemeinde Beringen alle Grundstückseigentümer auf, alle Sträucher, Grünhecken, Gras und Bäume entlang von öffentlichen Strassen und Wegen mindestens auf die Grundstücksgrenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden.

In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.50 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.50 m betragen. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

Im Verlaufe der Vegetationsperiode sind die Bepflanzungen und Einfriedungen nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Der Grundeigentümer hat ausserdem die Verkehrsflächen von heruntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

Die nötigen Rückschnitte sind bis **spätestens 15. April 2021** vorzunehmen. Bei Nichtbeachten dieser Aufforderung behält sich die Gemeinde vor, die Massnahmen auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer vornehmen zu lassen.

Bauverwaltung Beringen

*Freizuhaltenes Lichtraumprofil an öffentlichen  
Strassen, Wegen und Plätzen*

